

# Turnerbund Osterfeld 1911 e.V.

Mitglied des Deutschen Turnerbundes und der Fachverbände

Handball – Badminton – Judo – Tennis – Volleyball



## – Jugendordnung –

(Fassung vom 4. März 1976)

### § 1 Mitglieder

Die Jugendordnung regelt die Belange jugendlicher Mitglieder innerhalb des Gesamtvereins. Mitglieder der Vereinsjugend im Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. sind die Jugendlichen (bis 18 Jahre) sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vereinsmitglieder.

### § 2 Aufgaben

Die Jugend des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (§ 12 der Satzung des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V.). Ihre Ziele sind u. a. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit, eine kritische Auseinandersetzung mit der Situation des Jugendlichen in der Gesellschaft, Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Pflege des internationalen Jugendaustausches.

### § 3 Organe

Organe der Jugend des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V.:

1. Die Abteilungsjugendwarte
2. Der Gesamtjugendwart
3. Der Jugendausschuss
4. Der Vereinsjugendtag

### § 4 Abteilungsjugendwarte

Die Jugendlichen jeder Abteilung des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. wählen aus ihrer Abteilung einen Jugendwart, der gegenüber dem Abteilungsvorstand die Interessen der Jugendlichen wahrnimmt. Der Jugendwart braucht kein Jugendlicher zu sein. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand des Turnerbund Osterfeld 1911 e.V. (§ 7 der Satzung des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V.)

### § 5 Gesamtjugendwart

Die Jugendwarte aller Abteilungen wählen einen Gesamtjugendwart, der die Interessen aller Jugendlichen des Vereins gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand wahrnimmt. Der Gesamtjugendwart muss volljährig sein.

Er hat Sitz und Stimme im Vorstand des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. (§7 der Satzung des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V.). Der Gesamt-Jugendwart hat das Recht, zur Mitgliederversammlung des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. Anträge einzubringen.

*Wir am Friesenhügel*

## **§ 6 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Gesamtjugendwart als Vorsitzender,
2. den Abteilungsjugendwarten,
3. zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein müssen,
4. zwei Beisitzern, die als erwachsene Vereinsmitglieder im Jugendbereich des Vereins tätig sind.
5. Maximal zwei weitere Beisitzer können vom Jugendausschuss kommissarisch mit bestimmten Aufgaben für höchstens 2 Jahre betraut werden.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereins-Jugendtages. Der Gesamtjugendwart als Vorsitzender des Jugendausschusses ist für die Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Geschäftsführenden Vorstand des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugend-ausschusses ist vom Gesamtjugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

## **§ 7 Vereinsjugendtag**

Der Vereinsjugendtag ist die Versammlung aller Jugendlichen sowie der im Jugendbereich tätigen erwachsenen Vereinsmitglieder des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. Der Vereinsjugendtag findet auf Einladung des Gesamtjugendwartes einmal jährlich statt. Er soll in der Regel vor der Mitgliederversammlung des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. stattfinden.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

1. Festlegung von Richtlinien in der Jugendarbeit,
2. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
3. Entlastung des Jugendausschusses,
4. Wahl der beiden Jugendvertreter für den Jugendausschuss,
5. Wahl der beiden Beisitzer
6. Wahl von Delegierten
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **§ 8 Wahlen**

Abteilungsjugendwarte, Gesamtjugendwart, die beiden Jugendvertreter sowie die beiden Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

## **§ 9 Etat**

Der Vereinsjugend wird vom Verein ein besonderer Etat zugewiesen, der im Rahmen des § 2 der Jugendordnung für die Jugendarbeit verwendet werden soll.

## **§ 10 Gültigkeit**

Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. bestätigt werden. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V.

In der Mitgliederversammlung am 4. März 1976 beschlossen.